



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium des
Nationalrates
in Wien

H. Jannitsch

GZ: 10.305/22-4/99

Wien, am 21. April 1999

**Betreff: Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG
und Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Pension-
gesetzes 1965 und des Pensionskassengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt als Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gründung einer Bundespensionskasse AG und Änderung des Vertragsbedienste-
tengesetzes 1948, des Pensiongesetzes 1965 und des Pensionskassengesetzes.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

GZ: 10.305/22-4/99

Wien, am 21. April 1999

**Betreff: Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG
und Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Pensi-
onsgesetzes 1965 und des Pensionskassengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. März 1999, GZ 23 3700/16-V/14/99, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG und Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Pensionsgesetzes 1965 und des Pensionskassengesetzes wie folgt Stellung:

Zu Art. II Z 2 (§ 78a Abs. 1 VBG):

Da neben den Vertragsbediensteten auch bestimmte Beamte mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in die Pensionskassenlösung einbezogen werden sollen, ist jedenfalls der Geltungsbereich des Betriebspensionsgesetzes (BPG), das derzeit nur auf Arbeitnehmer mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen anzuwenden ist, für diese Bedienstetengruppe auch formal zu erweitern. Dies könnte etwa durch die Anfügung folgenden Satzes an § 78a Abs. 1 VBG geschehen:

„Das BPG ist auch auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse der im 1. Satz angeführten Beamten anzuwenden.“

Zu Art. III Z 1 (§ 41a Pensionsgesetz):

Hier sollte klargestellt werden, ob ein Abfindungsbetrag (§ 5 Abs. 4 BPG, § 1 Abs. 2 und 2a PKG) auch auf „wiederkehrende Leistungen“ nach dem Pensionsgesetz anzurechnen ist.

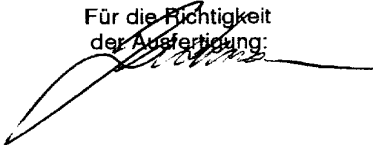
Zu den Erläuterungen zu Art. II:

Hier wäre richtig zu stellen, daß Vertragsbedienstete des Bundes aufgrund ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses schon jetzt vom Betriebspensionsgesetz erfaßt sind; richtig ist, daß Beamte im Sinne des § 78a Abs. 1 Z 2 VBG nicht vom derzeitigen BPG erfaßt werden.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Scheer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.